

Übung im Strafrecht für Anfänger

im WS 2017/2018

Hausarbeit

Während der letzten Jahre erhielt eine fundamentalistische und militante Glaubensrichtung des Goatismus regen Zulauf. Es haben sich mehrere Terrorzellen herausgebildet, aus denen heraus schon einige Anschläge begangen worden sind. A, B, C und D gehören einem strengreligiösen Studienkreis an. Mit den terroraffinen Strömungen sympathisieren sie zunächst nur verhalten. Jedoch radikalisiert sich die vier über mehrere Monate hinweg zunehmend. Nunmehr möchten sie ihren Überzeugungen auch durch Taten Ausdruck verleihen – dies unter Einsatz des eigenen Lebens mittels verheerender Terroranschläge. Die Planung sieht vor, zwei Passagierflugzeuge zu entführen und diese dann in symbolträchtige und belebte Ziele zu steuern. Als Ziele angedacht sind ein vollbesetztes Fußballstadion sowie ein Wolkenkratzer. Dabei sollen möglichst viele Menschen sterben. Den eigenen Märtyrertod streben sie jedoch nur dann an, wenn ein Anschlag auch hinreichend erfolgreich ist. Daher soll das Vorhaben dann aufgegeben werden, wenn es der Luftabwehr rechtzeitig gelingen sollte, die Flugzeuge mittels Kampfflugzeugen abzurängen. In diesem Fall soll der Gesinnungskampf innerhalb der Gefängnismauern fortgeführt werden. Die für das Steuern der Flugzeuge nötigen Kenntnisse möchten sich A, B, C und D in einer privaten Flugschule aneignen. E, der die Überzeugungen des Goatismus teilt, möchte die Aktivitäten von A, B, C und D unterstützen. Er sichert daher die Überweisung von 2 000 Euro zu. Vor der geplanten Überweisung kommen dem E jedoch Bedenken, weil er die Gefahr einer Strafverfolgung fürchtet. Er bittet daher seinen Vetter V, der ihm noch viel Geld schuldet, 2 000 Euro auf das Konto von A als Kaufpreis für einen Gebrauchtwagen zu überweisen. V nimmt daher die Überweisung mit dem Verwendungszweck „Autokauf“ vor. Das Geld geht auf dem Konto von A ein, worauf sich zuvor schon 1 000 Euro befanden. Wider Erwarten müssen A, B, C und D zunächst nicht auf den überwiesenen Betrag zurückgreifen. Dennoch behalten sie das Geld, um für mögliche Kostensteigerungen des Vorhabens vorzusorgen. Während C und D schon ihre Flugtickets reserviert haben, müssen A und B dies noch nachholen. A überweist daher von seinem Konto an die Fluggesellschaft 2 000 Euro für zwei Flugtickets, so dass auf dem Konto noch 1 000 Euro verbleiben.

Am Tag der geplanten Anschläge gelingt es A und B sowie C und D, jeweils ein Flugzeug kurz nach dem Start in ihre Gewalt zu bringen. Nach Tötung der Piloten werden bei beiden Flugzeugen die Transponder ausgeschaltet. Daraufhin verschwinden die Flugzeuge vom Radar. Auch über Funk sind sie nicht mehr erreichbar. Weiterhin gehen bei den Behörden mehrere Notrufe von Passagieren ein, die von den Vorgängen an Bord mitbekommen haben. Sogleich werden Eilanfragen an Geheimdienste gestellt. Diesen Informationen lässt sich in ihrer Gesamtheit eindeutig entnehmen, dass die Terroristen verheerende Anschläge planen, aber ein Abdrängversuch noch erfolgreich sein wird, wenn er sofort eingeleitet wird. Den deutschen Luftstreitkräften stehen entsprechende Möglichkeiten zur Verfügung. Deshalb werden die zusammengestellten Informationen, aus denen sich sämtliche Umstände ableiten lassen, umgehend an K weitergegeben. Dieser ist der verantwortliche Oberbefehlshaber und hat allein die Befugnis, weitere Maßnahmen anzuordnen. Dabei ist er nicht nur für die Sicherung des Luftraums, sondern explizit auch für die Abwehr von Terroranschlägen auf zivile Ziele zuständig. K schätzt die Dringlichkeit des Sachverhalts jedoch falsch ein und verzichtet zunächst auf eine Anordnung weiterer

Maßnahmen. Man wolle erst einmal abwarten, ob die Terroristen nicht doch noch politische Forderungen stellen, wie dies meistens der Fall sei. Erst nach eindringlichen und wiederholten Aufforderungen von Untergebenen entschließt sich K zum Handeln. Da ihm nun schlagartig die Ernsthaftigkeit des Sachverhalts klar wird, ordnet er alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Anschlägen an. Dies enthält ausdrücklich die Anweisung, die Flugzeuge gegebenenfalls abzuschießen. Noch bevor die Abfangjäger starten können, geht im Lagezentrum die Nachricht ein, dass das Flugzeug (F1) bereits in ein vollbesetztes Fußballstadion eingeschlagen ist. Alle Insassen des Flugzeugs, darunter auch A und B, sind sofort tot. Ebenso gibt es unter den Zuschauern des Fußballspiels viele Tote. Manche Opfer sterben sofort durch den Aufprall, andere durch brennendes Kerosin.

Inzwischen steuert das noch in der Luft befindliche Flugzeug (F2) auf eine deutsche Großstadt zu. Nach zutreffender Auffassung des K ist es nun für ein Abdrängmanöver zu spät. Deshalb befiehlt K dem Piloten P eindringlich, das Flugzeug F2 sofort über dünn besiedeltem Gebiet abzuschießen. Dabei geht K zutreffend davon aus, dass die Rechtslage hinsichtlich der individuellen Verantwortlichkeit für solche Fälle noch nicht geklärt ist. In der verbleibenden Zeit ist es dem K jedoch nicht möglich, weitere Auskünfte einzuholen oder eine (Eil-)Entscheidung eines Gerichts herbeizuführen. Nach kurzem Zögern bestätigt P, den Befehl ausführen zu wollen, um möglichst viele Menschenleben zu retten. Als P gerade in das Kampflugzeug klettern will, kommt sein Kollege O angerannt und ruft dem P entgegen, ein Abschuss des Flugzeugs sei rechtswidrig und dürfe in keinem Fall durchgeführt werden. Als dies nicht fruchtet, versucht O, sich dem P in den Weg zu stellen. Er nimmt dabei billigend in Kauf, dass infolge seiner Intervention das Leben hunderter Menschen nicht gerettet werden kann. P, der dabei weder Schmerzen noch Verletzungen erleidet, kann dem O jedoch ausweichen. Daraufhin besteigt P seine Maschine und hat schon nach kurzer Zeit das Flugzeug F2 vor sich. Weisungsgemäß schießt er es noch rechtzeitig über unbesiedeltem Gebiet ab. Alle im Flugzeug befindlichen Personen, darunter C und D, versterben noch an der Absturzstelle. Sonstige Opfer gibt es nicht.

Hätte K zum für ihn frühestmöglichen Zeitpunkt Abdrängmanöver befohlen, so wären dieses noch erfolgreich gewesen, wie sich in späteren Untersuchungen herausstellt. A und B sowie C und D hätten dann der Absprache entsprechend ihre Anschlagsvorhaben abgebrochen und es wäre niemand zu Schaden gekommen.

Wie sind E, K, O und P nach dem StGB strafbar?

Zu prüfen sind aus dem Besonderen Teil des StGB nur Delikte des 16. Abschnitts desselben. Abgabetermin ist die erste Übungsstunde am 20.10.2017. Etwaige Zusendungen per Post müssen den Poststempel vom 19.10.2017 tragen. Viel Erfolg!

Bearbeitervermerk: Auf § 14 Luftsicherheitsgesetz in der aktuell gültigen Fassung wird hingewiesen. P ist beamtenrechtlich nicht verpflichtet, der Anordnung des K Folge zu leisten, falls der Abschuss des Flugzeugs eine Straftat sein sollte.

Hinweise zu den Formalia:

Die Hausarbeit ist in Garamond (oder Times New Roman), 1 ½ -zeilig, Schriftgröße 12 in Standardlaufweite und üblicher Buchstabenskalierung abzufassen. Die Fußnoten sind in Schriftgröße 10 und einzeilig zu formatieren. Auf der rechten Seite ist ein Korrekturrand von 7 cm einzuhalten. Der Umfang der Hausarbeit darf 25 Seiten nicht überschreiten (zuzüglich Deckblatt, Gliederung, Sachverhalt, Literatur- und ggf. Abkürzungsverzeichnis sowie einer unterschriebenen Versicherung, dass die Arbeit

eigenständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt wurde). Das Deckblatt soll folgende Angaben enthalten: Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Fachsemester, Matrikelnummer, Name des Aufgabenstellers, Veranstaltung, Wertung der Hausarbeit für das Wintersemester 2017/2018 oder das Sommersemester 2017 (bei fehlender Angabe wird sie für das Wintersemester 2017/2018 gewertet).

Alle Übungsteilnehmer werden gebeten, ihre Hausarbeit zur Plagiatsüberprüfung elektronisch einzureichen unter: https://www1.ephorus.com/students/handin_de

Die Hausarbeit kann in allen gängigen Dateiformaten hochgeladen werden (Word, Open Office, pdf usw.). Der Referenzcode lautet „SRWS18Haas“. Der Sachverhalt sowie die Versicherung, dass die Arbeit eigenständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt wurde, sollen nicht Teil der Datei sein – das Literaturverzeichnis indes schon. Datei und Ausfertigung der Hausarbeit in Papierform müssen nicht im Druckbild, jedoch inhaltlich identisch sein. Die Datei der Hausarbeit soll anonymisiert werden: Das Deckblatt des elektronischen Dokuments soll also nur die Matrikelnummer, nicht Name und Adresse aufweisen. Die Datei soll keinen Autor ausweisen (siehe "Dokumenteigenschaften" oder in Word: "Optionen"). Wenn Sie Ihre Hausarbeit hochgeladen haben, sind Änderungen der hochgeladenen Arbeit nicht mehr möglich. Werden mehrere Dateien hochgeladen, wird die zuerst hochgeladene Arbeit berücksichtigt. **Das Hochladen entbindet nicht davon, die Hausarbeit in ausgedruckter Form abzugeben!** Für die Einhaltung der Abgabefrist kommt es ausschließlich auf die Abgabe Ihrer ausgedruckten Hausarbeit an. Das Hochladen ist bis zum 20.10.2017 (24.00 Uhr) möglich.

Bei Problemen mit dem Hochladen sowie sonstigen Anliegen oder Fragen wenden sich bitte an Herrn Scheubner (scheubner@jurs.uni-heidelberg.de).

Elektronische Anmeldung zur Übung:

Bereits im Zuge der Abgabe der Hausarbeit müssen Sie sich zur Übung anmelden. Bitte benutzen Sie hierfür die Belegfunktion (nicht die „Prüfungsanmeldefunktion“) des Online-Vorlesungsverzeichnisses „LSF“. Dies gilt auch für Studenten, die nur die Hausarbeit „nachschieben“ wollen, bei Bestehen also die Übung des Vorsemesters bestanden haben. Die Belegfunktion ist ab Anfang April freigeschaltet. Die Nutzung der Belegfunktion ist Voraussetzung der Notenverbuchung. Das Prüfungsamt bittet Sie, die Belegfunktion für alle besuchten Veranstaltungen – also auch unabhängig von Prüfungsleistungen – zu nutzen. Dies schafft die Voraussetzung für die spätere Aufnahme von Vorlesungen in ein sog. „Transcript of records“, das oftmals für Bewerbungen an ausländischen Hochschulen, etwa für ein LL.M.-Programm, angefertigt werden muss.